

## Verwaltungsrichtlinie

Titel

Richtlinie des Jugendamtes Vogtlandkreis zur Kindertagespflege gemäß  
§ 23 SGB VIII

In Kraft gesetzt am:

01.01.2023

## **Inhalt**

- 1 Rechtsgrundlagen
- 2 Begriffsbestimmung
- 3 Eignung der Tagespflegeperson/ Kindertagespflegestelle
- 4 Finanzierung
- 5 Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes
- 6 Inkrafttreten

## **Richtlinie des Jugendamtes Vogtlandkreis zur Kindertagespflege gemäß § 23 SGB VIII**

Die Vermittlung von Tagespflegepersonen und die Verpflichtung, Kindertagespflegestellen vorzuhalten, gehören zu den Leistungen der Jugendhilfe (§ 23 SGB VIII).

Die Kindertagespflege ist - wie die Kindertageseinrichtungen - eine familienergänzende oder familienunterstützende Hilfe für die Eltern zur Förderung der Entwicklung des Kindes / der Kinder, insbesondere in den ersten Lebensjahren.

### **1. Gesetzliche Grundlage**

- Sozialgesetzbuch Aachtes Buch – SGB VIII
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen – SächsKitaG in der gültigen Fassung
- Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung – SächsQualiVO in der jeweils gültigen Fassung
- Empfehlung des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz über die Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt hinsichtlich der Pauschalen für Unfall- und Altersversicherung
- Infektionsschutzgesetz in seiner gültigen Fassung
- EU-Hygienerecht in seiner gültigen Fassung
- Bundeskinderschutzgesetz in seiner gültigen Fassung

### **2. Begriffsbestimmung**

Kindertagespflege nach § 1 Abs. 6, § 3 Abs. 3 und § 14 Abs. 6 SächsKitaG i. V. m. § 23 und 24 SGB VIII ist ein alternatives Regelangebot zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Voraussetzung für Kindertagespflege als Regelangebot ist die Aufnahme dieses Angebotes in die örtliche Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen der Kommune sowie weiterführend des Vogtlandkreises.

Da hier im Vogtlandkreis ein nahezu flächendeckendes Netz von Kindertageseinrichtungen existiert und auch weitestgehend erhalten werden soll, wird Kindertagespflege als ein Alternativangebot in begründeten Ausnahmefällen als Einzelfallentscheidung und in der Regel für Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren gesehen, in begründeten Bedarfsfällen bis Vollendung der 4. Klasse.

Ein Bedarf an Kindertagespflege entsteht

- wenn Erwerbsfähigkeit und/ oder zusätzliche beruflich erforderliche Weiterbildung der Erziehungsberechtigten über die Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung hinausgeht und / oder
- das Kind aus gesundheitlichen Gründen keine Kindertageseinrichtung besuchen kann, die Eltern jedoch zur Sicherung des Lebensunterhaltes erwerbstätig sind
- bei Mehrlingsgeburten

Diese Bedarfskriterien gelten für Tagespflegepersonen außerhalb der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen, insofern die Eltern einen Anspruch auf Finanzierung gemäß Punkt 4 der Richtlinie geltend machen.

Pflegepersonen können die ihnen in Obhut gegebenen Kinder sowohl im eigenen Haushalt als auch im Haushalt der Eltern betreuen.

Hierbei geht man von einer Betreuungszeit von maximal 40 Wochenstunden aus.

Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten bedarf es der Abgrenzung zur Tätigkeit einer Haushalthilfe.

Inhalt und Umfang der Kindertagespflege sollten zwischen der Tagespflegeperson und dem Personensorgeberechtigten vertraglich geregelt werden. Dabei ist auf ausreichenden Versicherungsschutz aller Beteiligten zu achten.

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich betreuen will, bedarf der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII ist schriftlich im Jugendamt des Vogtlandkreises zu beantragen. Nach Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten und Prüfung des Bedarfs an Tagespflegeplätzen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in denen die Kinder betreut werden sollen, wird die Erlaubnis schriftlich als Verwaltungsakt erteilt.

### **3. Eignung der Tagespflegeperson/ Kindertagespflegestelle**

Zur Feststellung der Geeignetheit der Tagespflegeperson/Kindertagespflegestelle entscheiden nach Einzelfallprüfungen die Fachberaterinnen für Kindertageseinrichtungen der Kreisbehörde durch Hausbesuche bei den Tagespflegepersonen bzw. am Ort der Betreuung, um das Wohnumfeld, in dem die Kindertagespflege stattfinden soll, sowie die Eignung der Tagespflegeperson beurteilen zu können.

Die Tagespflegeperson soll, gemessen an den Bedürfnissen des betreffenden Kindes, persönlich, gesundheitlich und fachlich geeignet sein, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Eltern kooperieren.

Grundsätzlich sind nur Personen für die Tätigkeit einer Kindertagespflege geeignet, die keine psychischen oder physischen Leistungseinschränkungen, keine ansteckenden Krankheiten oder Suchterscheinungen haben.

Besteht in der eigenen Familie der Tagespflegeperson bereits ein Bereitschaftspflegeverhältnis und/ oder eine befristete oder unbefristete Vollzeitpflege mit dem Jugendamt bzw. ist dies beabsichtigt und/ oder beantragt, wird keine Erlaubnis zur Kindertagespflege erteilt.

Zudem gilt, dass es sich bei der geplanten Aufnahme weiterer Kinder, gleichgültig nach welcher Rechtsvorschrift, um einen Sachverhalt handelt, der der entsprechenden Genehmigungsbehörde immer unverzüglich und unaufgefordert von der Pflegeperson zu melden ist. Dies gilt im Bereich der Kindertagespflege auch dann, wenn damit die in der Erlaubnis aufgeführte Höchstzahl von Kindern nicht überschritten wird.

Das Verschweigen weiterer Pflegeverhältnisse kann die Rücknahme der Pflegeerlaubnis rechtfertigen.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Jugendamt eine Einzelfallregelung erlassen.

(Quelle: fachliche Empfehlung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 10. November 2010)

Die Voraussetzung der fachlichen Eignung für die Tätigkeit als Tagespflegeperson ist mindestens eine Grundausbildung nach dem vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Curriculum „Qualifizierung in der Tagespflege“ soweit sie nicht über eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO Punkt (1) verfügt.

Die Tagespflegeperson hat zur Prüfung der Geeignetheit folgende Unterlagen im Jugendamt des Vogtlandkreises vorzulegen:

- Vermittlungsbogen (in der Kreisbehörde erhältlich)
- tabellarischen Lebenslauf
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis
- Bescheinigung nach §§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie Nachweis über die Belehrung nach § 35 IfSG
- Gesundheitlicher Befähigungsnachweis für Tagespflegepersonen ( einzuholen durch das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises)
- ein aktuelles Hygieneprotokoll über die Kindertagespflegestelle durch das Gesundheitsamt des Vogtlandkreises
- Vertretungsregelung
- Ausbildungsnachweise
- Nachweis über die Zusatzqualifikation „Qualifizierung in der Tagespflege“ (soweit erforderlich)
- Nachweis „Erste Hilfe am Kind“
- Nachweis/ Stellungnahme zur Zusammenarbeit mit dem Bereich Erziehungshilfen

Außerdem fallen alle Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Betreuung fremder Kinder an diese Lebensmittel abgeben, unter die Definition von Lebensmittelunternehmen im Sinne von Art. 3 Nr. 2 der VO 178/2002. Daher unterliegen diese auch den allgemeinen Regelungen des neuen EU-Hygienerichts und somit auch der Registrierungspflicht gemäß Art. 6, Abs. 2 der VO 852/2004 über Lebensmittelhygiene beim Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Vogtlandkreises. Ein entsprechendes Formular zur Registrierung kann beim LÜVA (Stephanstr. 09, 08606 Oelsnitz, Telefon: 03741-300 3601) oder aber direkt beim Jugendamt ausgehändigt werden. Nach dem Ausfüllen ist dieses entweder per Post (s.o.), per Fax (03741-300 4075) oder per E-Mail [stoehr.doreen@vogtlandkreis.de](mailto:stoehr.doreen@vogtlandkreis.de) an das LÜVA zurück zu schicken. Das LÜVA unterrichtet dann das Jugendamt über die erfolgreiche Registrierung als Lebensmittelunternehmen.

Entsprechend § 7 Abs. (3) des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes hat die Tagespflegeperson das Jugendamt über wichtige Ereignisse, die das Wohl des Kindes betreffen, zu unterrichten. Insbesondere wird auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII verwiesen, der ohne Einschränkungen zu gewährleisten ist.

#### **4. Finanzierung**

Nach Anerkennung des Tagespflegeverhältnisses erfolgt die Ermittlung der zumutbaren Belastung gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII, d. h. die Ermittlung des konkreten Aufwendersatzes durch das Jugendamt bzw. des Eigenanteils der Erziehungsberechtigten.

Im Vogtlandkreis wird im Bedarfsfall, d. h. für höchstens 40 Wochenstunden nach Feststellung der zumutbaren Belastung gemäß § 90 SGB VIII und der sozialpädagogischen Notwendigkeit die Kosten der Kindertagespflege eines Kindes vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen.

Diese Höhe des Aufwendersatzes beträgt 60 vom Hundert der vom Landesjugendamt empfohlenen Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt bei Vollzeitpflege.

Erziehung und Pflege für einen Teil des Tages durch Familienangehörige und nahe Verwandte sind eine interne Familienangelegenheit und der Kindertagespflege nicht zuzuordnen.

#### **Berechnungsgrundlage des Aufwendersatzes:**

Pauschalbeträge für Vollzeitpflege € / Monat ab 2023:

Alter	Kosten für Sachaufwand	Kosten der Pflege und Erziehung	Summe	60 v.H. der empfohlenen Pauschalbeträge	Aufwandsatz pro Std.
0 - 6	639 €	275 €	914 €	548,40 €	<b>3,43 €</b>
6 - 12	783 €	275 €	1.058 €	634,80 €	<b>3,97 €</b>

Die Berechnung des Aufwandsatzes des Jugendamtes begründet sich aus durchschnittlich 20 Werktagen und 8 – stündiger Betreuung pro Tag.

Bei Änderungen der empfohlenen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege erfolgt eine entsprechende Anpassung des Aufwandsatzes pro Stunde für Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**5. Kindertagespflege als Angebot der Gemeinde nach § 3 Abs. 3 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes**

Nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz § 3 Abs. (3) kann die Gemeinde bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres den Eltern die Bildung, Erziehung und Betreuung ihrer Kinder statt in einer Kindertageseinrichtung auch in Kindertagespflege anbieten. Bei Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt können die Bildung, Erziehung und Betreuung auch in Kindertagespflegestellen erfolgen, wenn die Eltern damit einverstanden sind. Die Kindertagespflegestellen nach dem Sächsischen Kindertagesstättengesetz sind in den Bedarfsplan durch die jeweilige Kommune aufzunehmen und unterliegen der Finanzierung nach §§ 13, 14 sowie den §§ 15 bis 20 SächsKitaG. Weiterhin hat die Gemeinde eine jährliche Vereinbarung nach den gültigen Empfehlungen des Landesjugendamtes Sachsen mit den im Bedarfsplan aufgenommenen Tagespflegepersonen abzuschließen.

**6. Inkrafttreten**

Die Richtlinie beschlossen vom Jugendhilfeausschuss am 26.11.2014 tritt mit den neuen Änderungen am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisher geltende Richtlinie vom 01.01.2021 ihre Gültigkeit.

  
Thomas Hennig  
Landrat